

Bedeutsame Neuerungen

Im Juli 1992 sind die ersten vier Bücher eines neuen Strafgesetzbuchs verabschiedet worden, das mit Wirkung vom 1. März 1994 den Code pénal von 1810 ablösen wird. Von großer Bedeutung für die französische Strafrechtspflege ist aber auch eine aktuelle Reform der französischen Strafprozessordnung, die seit ihren Anfängen im Januar 1993 für erhebliche Unruhe in Frankreich gesorgt hat.

Caroline Steindorff

Das mehr als 600 Bestimmungen umfassende neue Strafgesetzbuch von 1992 zeichnet sich gegenüber dem bisherigen Code pénal durch größere Übersichtlichkeit und eine stringenter Systematik aus. Seine zunächst 4 Bücher sind durch ein sog. Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1992 um ein fünftes Buch ergänzt worden, das allerdings bislang nur ein Kapitel über die Strafbarkeit der Tierquälerei umfaßt.

Der Allgemeine Teil des Strafrechts, der hier schwerpunktmäßig behandelt werden soll, ist im ersten Buch des neuen Strafgesetzbuchs zusammengefaßt. Die wichtigste Neuerung in diesem Teil stellt die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Personen (mit Ausnahme des Staates!) dar. Diese können für Straftaten, die von ihren Organen oder Repräsentanten begangen werden, künftig mit Geldstrafen oder geschäftsbezogenen Sanktionen bis hin zur Betriebsschließung oder Auflösung der juristischen Person belegt werden. Allerdings gilt das nur für solche Straftaten, bei denen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen im Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, wie das beispielsweise für die Vermögensdelikte im dritten Buch des neuen Code pénal durchgängig der Fall ist.

Weitere bedeutsame Neuerungen beziehen sich auf die Gründe, die zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen können.

Danach ist die Strafbarkeit künftig nicht nur in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen sich der Täter im Zeitpunkt der Tat in einem die Einsichts- oder Selbstkontrollfähigkeit ausschließenden Zustand der „psychischen oder neuropsychischen Störung“ befand oder unter einem übermächtigen Zwang gehandelt hat. Als Ausschlußgründe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurden vielmehr auch der rechtfertigende Notstand und der unvermeidbare Verbotsirrtum gesetzlich anerkannt. Darüber hinaus kann die Strafbarkeit auch unter dem Gesichtspunkt der „legitimen Verteidigung“, sprich Notwehr ausgeschlossen sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings nach einer von der Rechtsprechung entwickelten und nunmehr ausdrücklich ins Gesetz übernommenen Regel, daß das Prinzip der Proportionalität zwischen Angriffs- und Abwehrhandlung gewahrt ist.

Zum Verständnis der Neuerungen, die sich auf den mit „Strafen“ überschriebenen 3. Teil des Allgemeinen Teils beziehen, bedarf es einiger Grundkenntnisse über das französische Sanktionensystem. Diese vermittelt eine 1992 erschie-

nene Monographie von Frank Zieschang¹, weshalb hier nur zwei Strukturprinzipien noch einmal kurz angesprochen seien. Das erste bezieht sich auf die Unterteilung der Strafen (entsprechend der Differenzierung der Straftaten) in solche für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Das zweite betrifft die Unterscheidung zwischen Hauptstrafen und Zusatz- bzw. Nebenstrafen. An beiden Strukturprinzipien hat der Gesetzgeber für das neue Strafgesetzbuch im Grundsatz festgehalten, wenn auch mit zum Teil erheblichen Modifikationen. So droht für ein Verbrechen, das von einer natürlichen Person begangen wird, auch weiterhin als Hauptstrafe Zuchthaus oder Festungshaft, wobei die bisherigen Wahlmöglichkeiten zwischen lebenslänglicher und zeitiger Freiheitsstrafe zwischen 5 und 20 Jahren um die weitere umstrittene Alternative der 30jährigen Zuchthausstrafe bzw. Festungshaft ergänzt wurde. Gleichzeitig wurde die Mindestdauer des Freiheitsentzuges bei Verbrechen auf 10 Jahre festgesetzt.

Im Vergehenbereich sind in der Kategorie der Hauptstrafen die zeitige Gefängnisstrafe, deren Höchstdauer künftig auf 10 Jahre begrenzt ist, und die Geldstrafe zu unterscheiden. Das Gericht hat aber auch die Möglichkeit, anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe eines der sog. Surrogate für die Freiheitsstrafe zu verhängen, die seit 1975 sukzessive in den französischen Sanktionenkatalog eingeführt und durch die jüngste Strafrechtsreform weiter ausgebaut wurden. Zu den Surrogaten für die Freiheitsstrafe zählen insbesondere die gemeinnützige Arbeit und bestimmte als Rechtsentziehung oder -beschränkung bezeichnete Maßregeln, wie etwa das Fahrverbot, der Führerscheinentzug oder auch das Verbot der Scheckausstellung. Diese Maßregeln können in Zukunft auch an die Stelle der Geldstrafe treten, die in Frankreich sowohl in der Form der Geldsummenstrafe (amende), als auch in Gestalt der Geldstrafe nach Tagessätzen (jours-amende) existiert. Die 1983 eingeführte Geldstrafe nach Tagessätzen war ursprünglich ebenfalls als Alternative zur Freiheitsstrafe gedacht, wird aber nach einer stark

umstrittenen Neuregelung in Zukunft auch neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden können. Der Zielsetzung der Reformbestrebungen der letzten Jahre läuft diese gegen den Willen der Regierung durchgesetzte Neuregelung ersichtlich zuwider. Ganz auf der Linie der Bemühungen um eine weitere Zurückdrängung der Freiheitsstrafe liegt demgegenüber eine Neuregelung, nach der die Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung künftig besonders begründet werden muß. Gleiches gilt für die Mitte 1993 vom Gesetzgeber noch einmal bekräftigte Abschaffung der Freiheitsstrafe für Übertretungen, die als einzige Bestimmung aus dem gesamten Reformpaket inzwischen in Kraft getreten ist.

Von den Zusatzstrafen, die auch künftig bei Verbrechen oder Vergehen neben einer Hauptstrafe verhängt werden können, seien hier nur die Einziehung der Instrumente und Produkte der Straftat, das Berufsverbot, die Entziehung von Bürgerrechten und das Aufenthaltsverbot exemplarisch genannt. Wichtig ist auch hier wieder die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, diese Zusatzstrafen als Hauptstrafen zu verhängen. Im übrigen ist noch auf zwei zentrale Neuerungen im Bereich des Strafzumessungsrecht hinzuweisen, die beide der gesetzgeberischen Absicht entspringen, den Entscheidungsspielraum und damit die Position des Richters zu stärken. Die erste Neuerung bezieht sich auf den fast vollständigen Verzicht auf die Festsetzung von Mindeststrafen. Die zweite Neuerung besteht in der Abschaffung bzw. Ersetzung der Strafmilderungsgründe durch die allgemein gehaltene Verpflichtung der Richter zur Berücksichtigung der Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters bei der Strafzumessung. Beide Neuerungen sind vor dem Hintergrund der Bestrebungen zu sehen, die Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe auszuweiten, werfen allerdings unter dem Blickwinkel der Willkürgefahr eine Reihe von Zweifelsfragen auf.

Zum Abschluß des Überblicks über den Allgemeinen Teil des neuen Strafgesetzbuchs soll noch erwähnt werden, daß einige der bis-

lang in der Strafprozeßordnung ge-regelte Varianten des klassischen Strafausspruchs nunmehr ihren Platz im 1. Buch des neuen Strafge-setzbuchs gefunden haben. Das gilt einmal für die Institute der einfachen Strafaussetzung und der Straf-aussetzung zur Bewährung (diese kann auch mit der Auflage einer ge-meinnützigen Arbeit verknüpft werden), daneben aber auch für die Institute des Absehens von Strafe bzw. der Aussetzung des Strafaus-spruchs (mit oder ohne Be-währung). Darüber hinaus ist aus der Strafprozeßordnung eine den Strafvollzug betreffende Regelung über die sog. „Sicherheitsperiode“ übernommen worden, die Häftlinge mit 10- und mehrjährigen Haftstrafen für die Hälfte der Haftzeit zwin-gend von allen Vollzugslockerun-gen ausschließt.

Von den Neuerungen, die das Strafgesetzbuch von 1992 für den Besonderen Teil des Strafrechts bringt, können hier nur einige weni-ge herausgegriffen werden. Voraus-geschickt sei der allgemeine Hin-weis, daß der Besondere Teil nun-mehr in vier Teilbereiche zerfällt, nämlich in die Straftaten gegen die Person (2. Buch), die Straftaten ge-gen das Vermögen (3. Buch), die Straftaten gegen die Nation, den Staat und den Öffentlichen Frieden (4. Buch) sowie die „anderen Ver-brechen und Vergehen“ (5. Buch).

Zu den wichtigsten Neuerungen im Bereich des Besonderen Teils zählt die Einführung der Kategorie der Straftaten gegen die Mensch-lichkeit, die im 1. Abschnitt des 2. Buchs zusammengefaßt sind. Ein Beispiel für die in diesem Abschnitt neu geregelten Verbrechenstatbe-stände ist der Völkermord. Doch nicht nur im, sondern auch außer-halb des 1. Abschnitts hat der Ge-setzgeber eine Reihe von neuen Straftatbeständen geschaffen bzw. bisherige Straftatbestände ver-schärft. So müssen Arbeitgeber, die Menschen unter Ausnutzung einer Not- oder Abhängigkeitssituation unter menschenunwürdigen Bedin-gungen für sich arbeiten lassen, fortan mit einer Geld- oder Gefäng-nisstrafe bis zu 2 Jahren rechnen. Sexuelle Belästigung (z.B. am Ar-beitsplatz) kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Geld-

oder Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr führen. Kinderpornographie soll künftig durch zwei eigene Straftat-bestände bekämpft werden, die in ein umfassendes Kapitel über den Schutz der Jugend eingebettet sind. Weiterhin sind bestimmte Formen der Quälerei, die bislang lediglich Strafschärfungsgründe bildeten, zu einem eigenen Straftatbestand ver-selbständigt worden. Schließlich sei noch auf ein paar drastische Straf-schärfungen im Bereich der organi-sierten Kriminalität (Drogenhandel, Prostitution und Terrorismus) hin-gewiesen, die den Willen des Ge-setzgebers zu einer wirksameren Bekämpfung dieser Form der Kri-minalität widerspiegeln. Insgesamt bestätigt der Besondere Teil des neuen Strafgesetzbuchs, daß bei al-lem Bemühen um eine Individuali-sierung der Strafe und eine stärkere Berücksichtigung der Täterpersön-lichkeit der Aspekt des Schutzes der Gesellschaft mit Mitteln der Re-pression ein bestimmendes Motiv des französischen Gesetzgebers ge-blieben ist.

Im Unterschied zur Reform des Strafrechts gingen dem Gesetz zur Reform des Strafprozeßrechts vom 4. Januar 1993 nur relativ kurze Be-ratungen voraus: Im November 1991 hatte der Ministerrat die großen Linien der Reform vorge-zeichnet. Ende Februar 1992 wurde der Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht, und ein knappes Jahr später traten bereits die ersten Be-stimmungen eines Reformgesetzes in Kraft, das nach Auffassung des bekannten französischen Straf-rechtswissenschaftlers Jean Pradel die Philosophie des französischen Strafprozeßrechts grundlegend geändert hat.

Zentrales Anliegen der Reform war es, den Prinzipien der Europä-ischen Menschenrechtskonvention, insbesondere dem Grundsatz der Unschuldvermutung und dem Recht auf Verteidigung, zu größerer Wirksamkeit im französischen Strafprozeßrecht zu verhelfen. In diesem Sinne sollten vor allem die Verfahrensgarantien im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Schutz der von Polizei- und Unter-suchungshaft Betroffenen ausge-baut werden. Dementsprechend wurde beispielsweise der Kriminal-

polizei die Pflicht auferlegt, dem Staatsanwalt als ausdrücklich beru-fenem Wächter über die Polizeihaft jede Verhaftung einer Person unver-züglich mitzuteilen. Der Verhaftete sollte ab Januar 1994 grundsätzlich vom Zeitpunkt der Inhaftierung an das Recht auf eine 30-minütige Un-terredung mit einem Rechtsanwalt haben, und die Entscheidungskom-petenz für die Anordnung oder Ver-längerung der U-Haft sollte vom bislang zuständigen Unters-uchungsrichter auf eine spezielle Haftentscheidungskammer übertra-gen werden.

Vor allem der letzte Punkt, aber auch die deutliche Ausweitung der Verteidigungsrechte im Vorverfah-ren ist in Justizkreisen auf ve-hehemente Kritik gestoßen. Diese Kritik sowie die großen praktischen Pro-bleme, die sich bei der Umsetzung des Gesetzes vom 4. Januar erga-ben, dürften die entscheidenden Gründe für die rasche Verabschie-dung einer „Reparturnovelle“ im Juli 1993 gewesen sein. Durch die-se Novelle wurden nicht nur die ge-planten Einschnitte in den Kompe-tenzbereich des Untersuchungs-richters rückgängig gemacht. Viel-mehr wurden auch einige der neu eingeführten Verfahrensgarantien, insbesondere die neu geregelten Verteidigungsrechte wieder einge-schränkt und die Wiedereinführung der eben erst abgeschafften Polizei-haft für Kinder unter 13 Jahren be-schlossen. Die Anrufung des fran-zösischen Verfassungsrates (ent-spricht dem Bundesverfassungsge-richt) verhinderte, daß die zuletzt genannte Bestimmung Gesetz wur-de. Ferner erklärte der Verfassungsrat in seiner Entscheidung vom 11. August 1993 eine Bestimmung des Änderungsgesetzes für verfassungswidrig, nach der bei bestimmten Delikten das Recht des Beschuldig-ten auf anwaltlichen Beistand während der Polizeihaft ausge-schlossen sein sollte. Im übrigen blieben die in der Reparturnovelle beschlossenen Einschränkungen der Verteidigungsrechte jedoch unbeanstandet. Eine dieser Ein-schränkungen bezieht sich auf den Zeitpunkt, von dem ab eine in Poli-zeihaft befindliche Person das Recht auf anwaltlichen Beistand geltend machen kann. Danach steht künftig nur Minderjährigen unter

16 Jahren ein solches Recht auf an-waltliche Unterstützung vom Zeit-punkt ihrer Inhaftierung zu. Dem-gegenüber können alle übrigen Per-sonen erst nach Ablauf von 20 Stunden Haft (bzw. 36 Stunden bei bestimmten schweren Delikten) die Unterredung mit einem Anwalt ver-langen.

Der Protest gegen die neuerliche Reform des Strafprozeßrechts durch das im August 1993 verkün-dete Änderungsgesetz hat nicht lan-ge auf sich warten lassen und ging dieses Mal vor allem von den An-waltsvereinigungen aus. Über der unbestreitbaren Verschlechterung der Verteidigerposition durch die Anfang September 1993 in Kraft getretene Gesetzesnovelle sollte man allerdings die zahlreichen Ver-besserungen, die das Gesetz für den Beschuldigten brachte, nicht über-sehen. Zu diesen Verbesserungen zählt nicht nur die Verstärkung der Verfahrensgarantien im Bereich des Jugendstrafrechts, sondern bei-spielsweise auch die Ergänzung der bisherigen Beschwerdemöglichkei-ten gegen U-Haftbeschlüsse durch ein Antragsrecht auf einstweiligen Rechtsschutz. Insgesamt wird man deshalb bei aller Kritik an der Rücknahme ursprünglicher Zuge-ständnisse an die Verteidigung sa-gen können, daß die Strafprozeß-rechtsreform von 1993 zumindest Ansätze einer „Kriminalpolitik für Menschen“ (Schüler-Springorum) in sich trägt.

Caroline Steindorff ist wissen-schaftliche Assistentin an der Universität Greifswald, Lehrstuhl für Kriminologie.

Anmerkungen:

- 1 Zieschang, Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht, Berlin 1992.

Dieser Beitrag ist Herrn Prof. Dr. Schüler-Springorum in großer Ver-bundenheit zum 65. Geburtstag ge-widmet.